

## **Weisung 5/2001**

### **Duldung für Minderheiten aus dem Kosovo Fortschreibung der Regelung unter III. 3 der Weisung 3/2001**

Auf Grundlage des Beschlusses der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 07./08.November 2001 zu Top 7 (Anlage 1) können Duldungen für ethnische Minderheiten aus dem Kosovo (vgl. auch Nr. III.3 der Weisung 3/2001) um weitere sechs Monate erneuert werden.

Der bisherigen Hamburger Praxis folgend, kann dabei die Geltungsdauer der Duldungen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die nachgewiesen oder glaubhaft gemacht haben, aus dem Kosovo zu stammen und dort einer ethnischen Minderheit, wie z.B. Serben, Roma, Aschkali, slawische Muslime anzugehören, jeweils ab Datum des individuellen Ablaufs der Gültigkeitsdauer der bisherigen Duldung zunächst auch weiterhin (bis sich eine Änderung der Lage abzeichnet oder bis zu einer Ankündigung oder Mitteilung des Bundesministerium des Innern über den Eintritt von Rückführungsmöglichkeiten ) um maximal sechs Monate verlängert werden.

## **Beschlussniederschrift**

über die 169. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder  
am 07./08. November 2001 in Meisdorf

---

### **TOP 7: Duldungen für Minderheiten aus dem Kosovo**

Berichterstattung: Sachsen-Anhalt  
Hinweis: Beschlussvorschlag IM ST vom 05.10.01  
Ergänzender Beschlussvorschlag IM NI vom 22.10.01  
Veröffentlichung: Beschluss ist freigegeben  
Az: IV I 3.2

### **Beschluss:**

1. Die Länder können die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo für weitere sechs Monate verlängern; danach erfolgt eine erneute Prüfung.
2. Die Innenministerkonferenz bittet den Bundesminister des Innern, sich bei UNMIK dafür einzusetzen, dass weniger gefährdete Minderheitengruppen bereits ab einem früheren Zeitpunkt in das Kosovo zurückgeführt werden können. Ferner bittet die Innenministerkonferenz den Bundesminister des Innern, in den Verhandlungen mit der Bundesrepublik Jugoslawien darauf hinzuwirken, dass grundsätzlich alle ausreisepflichtigen jugoslawischen Staatsangehörigen, z.B. auch nichtalbanische Minderheiten aus dem Kosovo, in das übrige Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden können.